



REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

1496 / A.B.
zu 1563 / J.
Präs. am 30. Jan. 1970

Zl. 159-BM/70

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der von den Abgeordneten Ofenböck, Marwan-Schlosser und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 22. Jänner 1970 gemäß § 71 des GOG. an mich gerichteten Anfrage Nr. 1563/J-NR/70, betreffend Schutz von Beamten vor Übergriffen übergeordneter Dienststellen, beehre ich mich mitzuteilen:

- Zu 1. Die in der Anfrage enthaltene Schilderung der Vorfälle stimmt im vollen Umfange mit dem Bericht, den mir die zuständige Abteilung des Bundesministeriums für Inneres bereits Mitte Dezember 1969 erstattete, überein. Die zuständige Abteilung erlangte von dem Sachverhalt durch ein Schreiben des Bundespolizeikommissariates Wiener Neustadt Kenntnis, in dem um Bekanntgabe der Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Inneres ersucht wurde.
- Zu 2. Nein.
- Zu 3. Die Beantwortung entfällt wegen Verneinung der Frage 2.
- Zu 4. Der Bürgermeister von Wiener Neustadt Hans Barwitzius übermittelte am 5. 11. 1969 dem Bundespolizeikommissariat Wiener Neustadt das vom 1. Vizebürgermeister Franz Prack über die Auseinandersetzung zwischen ihm und Kriminalrevierinspektor Herbert Geyer verfaßte Gedächtnisprotokoll und ersuchte, "die im Gegenstand geeignet erscheinenden Veranlassungen zu treffen". Bürgermeister Hans Barwitzius bemerkte im Begleitschreiben ferner, daß eine Aussprache mit dem Beamten in Anwesenheit des Vizebürgermeisters Franz Prack und des Magistratsdirektors zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt habe, weil der Beamte offenbar glaube, völlig im Recht zu sein.

- 2 -

Die erwähnte Unterredung kann meines Erachtens nur rein privaten Charakter gehabt haben, zumal dem Bürgermeister von Wiener Neustadt über Bedienstete des Bundespolizeikommissariates Wiener Neustadt keine Diensthoheit zukommt. Da ich nicht annehmen konnte, daß der Bürgermeister von Wiener Neustadt Hans Barwitzius nur wegen einer persönlichen Meinungsverschiedenheit des 1. Vizebürgermeisters Franz Prack mit Herbert Geyer das Bundespolizeikommissariat Wiener Neustadt als Dienstesbehörde des Beamten befaßte, habe ich am 19.12.1969 Bürgermeister Hans Barwitzius schriftlich eingeladen, mir in dieser Angelegenheit seine Meinung bekanntzugeben. Ich habe auf diesen persönlichen Brief bisher keine Antwort erhalten.

Ich kann auch als Bundesminister für Inneres nicht verhindern, daß politische Funktionäre, die mit Beamten meines Ressorts über politische Themen private Auseinandersetzungen haben, eine Darstellung der Ereignisse der Dienstesbehörde übermitteln. Ich habe selbst dann dagegen keine Handhabe, wenn dies nur geschieht, um für den betreffenden Beamten, der sich nicht gefügig gezeigt hat, wenn nicht die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, so doch andere dienstliche Nachteile herbeizuführen. Solche Vorgangsweisen, die eine Vermengung des dienstlichen und außerdienstlichen Bereiches sowie eine Mißachtung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundsatzes der freien Meinungsäußerung darstellen, unterliegen ausschließlich der Beurteilung nach politischen Maßstäben. In rechtlicher Hinsicht ist die Möglichkeit einer Abhilfe nicht gegeben. Es bestehen jedoch - zumindest derzeit unter meiner Ressortleitung - alle Voraussetzungen dafür, daß kein Beamter wegen kritischer Äußerungen politischen Inhalts die Einleitung eines Disziplinarverfahrens befürchten muß. Wie der gegenständliche Fall zeigt, sah sich bereits das Bundespolizeikommissariat Wiener Neustadt nicht veranlaßt, gegen Kriminalrevierinspektor Herbert Geyer dienststrafrechtlich vorzugehen. Der Behördenleiter gab in seinem Bericht der Meinung Ausdruck, daß das Gespräch zwischen

- 3 -

- 3 -

Franz Prack als Funktionär und Herbert Geyer als Mitglied derselben politischen Partei geführt worden sei, es liege daher kein Grund vor, gegen Kriminalrevierinspektor Herbert Geyer disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen. Im Hinblick darauf, daß es sich bei den vom Beamten kritisierten Mandataren um die obersten öffentlichen Mandatare der Stadt Wiener Neustadt handle, bitte er um Überprüfung seiner Rechtsmeinung. Die zuständige Abteilung des Bundesministeriums für Inneres hat mit meiner Zustimmung am 19.12.1969 verfügt, daß gegen Kriminalrevierinspektor Herbert Geyer mangels Vorliegens eines strafgesetzlichen oder disziplinarischen Tatbestandes nichts zu unternehmen ist.

Ich werde mich auch in Hinkunft vor alle jene Beamten stellen, die fürchten müssen, Unannehmlichkeiten ausgesetzt zu werden, nur weil sie von ihrem Recht der freien Meinungsäußerung als Staatsbürger Gebrauch gemacht haben.

Wien, am 29. Jänner 1970

